

Information über Kraftfahrzeug-Hilfen für behinderte Menschen

Nach dem gegliederten System der sozialen Sicherung kommen Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nur in Betracht, wenn kein vorrangiger Leistungsträger zuständig ist.

1. Leistungsträger (Kostenträger) für Kfz-Hilfen können nach Lage des Einzelfalls sein:

- **Rentenversicherungsträger** (LVA, BfA) für *Erwerbstätige mit über 15 Versicherungsjahren* im Rahmen der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation – KfzHVO – für die Anschaffung eines Kfz und gegebenenfalls für dessen Umrüstung, sowie zum Erwerb des Führerscheins
- **Unfallversicherung** (z. B. Berufsgenossenschaft) bei *Arbeitsunfällen* Leistungen nach der KfzHVO wie Rentenversicherung
- **Bundesagentur für Arbeit** (BA) für *Arbeitnehmer/Arbeitslose mit unter 15 Versicherungsjahren* in der Rentenversicherung - Leistungen nach der KfzHVO wie Rentenversicherung (nur zum Erreichen des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes)
- **Integrationsamt** (beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) nach dem Schwerbehindertenrecht im SGBIX für alle *nicht unter 18 Wochenstunden beschäftigte Arbeitnehmer, die von og. keine Leistungen erhalten können* (z. B. Beamte, Selbständige) - Leistungen nach der KfzHVO wie Rentenversicherung
- **Krankenversicherung**
Fahrtkosten zum Arzt, zur Krankengymnastik, zu Therapeuten usw. In Frage kommen Leistungen für Hilfsmittel wie schwenkbarer Autositz, Rollstuhlbefestigungssystem, Lifter u. Ä.
- **Andere Träger** wie Schulen zur Schülerbeförderung (§ 18 FAG), Schadensersatzpflichtige (z. B. bei unfallbedingten Behinderungen)
- **Sozialhilfe im Rahmen** des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) für *alle Personen, die keine vorrangigen Leistungsansprüche haben*. Leistungen für Kfz-Beschaffung (Zuschuss oder Darlehen), behinderungsbedingte Zusatzausstattungen und laufende Leistungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeugs, sowie zur Erlangung des Führerscheins (näheres bei Nr. 2 – 5)

2. Grundvoraussetzungen für Kfz-Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Kraftfahrzeug-Leistungen können Sie erhalten, wenn Sie wegen Ihrer Behinderung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, das heißt auch öffentliche Verkehrsmittel nicht (mehr) benutzen oder die Haltestelle nicht (mehr) zu Fuß erreichen können und wenn die erforderlichen Fahrten

- nicht mit Hilfe eines Rollstuhls erfolgen können
- nicht durch Inanspruchnahme eines Taxis oder eines Beförderungsdienstes etc. angemessen und ausreichend sichergestellt werden können
- nicht durch entsprechende Leistungen anderer vorrangig Verpflichteter abgedeckt sind (siehe 1.)
- sich nicht dadurch erübrigen, dass die notwendige Unterstützung zum Beispiel durch Familienangehörige sichergestellt werden kann.

Die Leistung ist zudem in der Regel davon abhängig, dass der behinderte Mensch das Kfz selbst führen kann. Kfz-Leistungen werden in der Regel nur für Kraftfahrzeuge der Niedrigpreisklasse (Preis ohne behinderungsbedingte Ausstattung) gewährt.

3. Voraussetzungen für Kfz-Leistungen nach dem SGB XII im Einzelnen

3.1 Leistung zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs kann nach den Bestimmungen des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch nur gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der Benutzung wegen der Behinderung **ständig**, nicht nur vereinzelt und gelegentlich (das heißt in der Regel täglich) besteht.

Leistung zur Kfz-Beschaffung kann daher insbesondere gewährt werden für behinderte Menschen,

- die zum Erreichen des *Arbeitsplatzes bzw. Ausbildungsplatzes* auf ein Kraftfahrzeug ständig angewiesen sind, ohne dass ein vorrangiger Träger (siehe oben) leistungs verpflichtet ist,
- die zur Erreichung des *Studienplatzes* auf ein Kraftfahrzeug ständig angewiesen sind,
- die zur *selbständigen Führung des Haushalts* ein Kraftfahrzeug ständig benötigen und die Leistung durch andere Haushaltsangehörige (insbesondere durch Ehegatte und Kinder) nicht möglich ist oder solche nicht vorhanden sind.

Keine Leistung zur Kfz-Beschaffung kann erhalten, wer auf das Fahrzeug allein für Arztbesuche, Fahrten zur Freizeitgestaltung, für Besuchsfahrten oder Fahrten zur Schule angewiesen ist oder wenn das Kfz dazu benötigt wird, einen Haushalt zu führen, in dem behinderte Menschen leben bzw. um behinderte Kinder mitnehmen zu können.

3.2 Kosten des behinderungsgerechten Umbaus oder für Zusatzausstattungen eines Kfz werden übernommen, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung auf die Benutzung eines Kfz angewiesen ist (siehe Nr. 2). Als Nachweis für die Notwendigkeit von Bedienungseinrichtungen genügt normalerweise ein entsprechender Eintrag im Führerschein oder das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (z. B. TÜV, DEKRA). Zur Entscheidung über eine Kostenübernahme benötigen wir einen Kostenvoranschlag der Umbaufirma. (Adressen von Spezialfirmen können Sie von uns erhalten.)

3.3 Betriebskosten- und Instandhaltungsbeihilfe kann gewährt werden, wenn wegen der Behinderung die regelmäßige Benutzung eines Kfz (mindestens mehrmals wöchentlich) notwendig ist.

3.4 Führerscheinkosten können übernommen werden, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kfz (mindestens mehrmals wöchentlich) angewiesen ist oder (in absehbarer Zeit) angewiesen sein wird.

4. Einkommen und Vermögen

4.1 Leistungen nach dem SGB XII sind abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Familie. Einkommen unter der Einkommensgrenze von derzeit ca. 830,00 € (für Alleinstehende) zuzüglich (angemessene) Kosten der Unterkunft bleibt frei. Darüber hinaus ist das übersteigende Einkommen in angemessenem Umfang einzusetzen (bei einmaligen Leistungen für 4 Monate). Bar-/Sparvermögen bleibt bei Alleinstehenden bis 30.000,00 € frei. Für Familien erhöhen sich die Freigrenzen. Leistung zur Kfz-Beschaffung wird einkommensabhängig als Zuschuss und/oder als Darlehen gewährt.

5. Verfahren und Antragsunterlagen für Sozialhilfe nach dem SGB XII

Wenn Sie nach vorstehenden Informationen der Meinung sind, Kfz-Leistung nach dem SGB XII könnte in Betracht kommen, benötigen wir zunächst einen *Sozialhilfeantrag* und den *Fragebogen zur Kfz-Leistung*. Weiterhin sind Unterlagen über Art und Umfang Ihrer Behinderung und über die Notwendigkeit der Kfz-Benutzung erforderlich. Falls Sie im Besitz entsprechender *ärztlicher Unterlagen* sind, bitten wir Sie um Übersendung von Kopien. Außerdem bitten wir um Übersendung einer Kopie des Bescheides vom Versorgungsamt über die Anerkennung als Schwerbehinderter und um eine Kopie Ihres *Führerscheins*. (Falls Sie noch nicht im Besitz eines Führerscheins sind, ist eventuell ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zur Fahrtauglichkeit und zur Feststellung der mit der Fahrerlaubnis zu verbindenden Auflagen erforderlich.) Im Zweifelsfall müssen wir das Gesundheitsamt oder einen Gutachter einschalten. Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungen der Sozialhilfe **vor** Beschaffung oder Umbau beantragt werden müssen. Vor einem Vertragsabschluss bzw. Umbau muss deshalb unsere Entscheidung abgewartet werden.

Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte schriftlich oder telefonisch an uns.